



Einführung in das Zivilrecht II  
Vorlesung am 27.05.2008

## **Das Rücktrittsrecht IV**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>



## **Zur Erinnerung: Befreiung nach § 275 BGB als Voraussetzung des § 326 BGB**

- § 275 Abs. 1 BGB → „Naturwissenschaftliche Unmöglichkeit“
- § 275 Abs. 2 BGB: Abwägung
  - Inhalt des Schuldverhältnisses (Insbesondere: Übernahme des Beschaffungsrisikos beim Gattungskauf).
  - Treu und Glauben
  - Vertretenmüssen → Schuldner darf sich nicht selbst die Einrede schaffen, indem er sich die Leistung erschwert.
- § 275 Abs. 3: Unzumutbarkeit aus Gewissensgründen.

## **Die Rechtsfolge des § 326 Abs. 1 S. 1 BGB**

- Grundsatz: Wegfall des Anspruchs auf die Gegenleistung bzw. Anspruch auf Erstattung (§ 326 Abs. 4 BGB).
- Bei Teilleistungen: Automatischer Teilrücktritt = Minderung (§§ 326 Abs. 1 S. 1 a.E., 441 Abs. 3 BGB).
- Ausnahmen:
  - Verantwortlichkeit des Gläubigers (Abs. 2 → § 323 Abs. 6 BGB).
  - Sonderbestimmungen über die Gegenleistungs-/Preisgefahr: §§ 446, 447 BGB.

## **Anwendungsfelder des § 326 Abs. 5 BGB**

- Pflichten, die nicht im Synallagma stehen.
- Schlechtleistungen (§ 326 Abs. 1 S. 2 BGB).
- Bei Teilleistungen: Möglichkeit zur Beseitigung des gesamten Vertrages.

## Die Rechtsfolgen des Rücktritts (§§ 346 ff. BGB)

- Erlöschen der beiderseitigen Leistungspflichten (nicht ausdrücklich im Gesetz).
- Pflicht zur Rückgewähr der schon empfangenen Leistungen (§ 346 Abs. 1 BGB).
  - Zusätzlich: Herausgabe von Nutzungen (346 Abs. 1, § 347 BGB) → U.U. Nutzungsentschädigung für Gebrauch der Sache.
  - Bei Unmöglichkeit der Herausgabe: Wertersatz (§ 346 Abs. 2 BGB, Ausnahmen: § 346 Abs. 3 BGB).
- Vertrag wandelt sich zum Rückgewährschuldverhältnis (vgl. auch § 348 BGB).

## **Die Pflicht zum Wertersatz (§ 346 Abs. 2 und 3 BGB)**

- Grundsatz: Bei Unmöglichkeit der Herausgabe Pflicht zum Wertersatz.
  - Auf Fälle der Unmöglichkeit, die in § 326 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-3 nicht erfasst sind, wird die Bestimmung analog angewendet (Bsp.: Diebstahl).
  - Umfang: Nach der Gegenleistung zu bestimmen Abs. 2 S. 2 (Ausnahme: Mangelhafte Leistung).
- Ausnahmen: Abs. 3.
  - Bei Eingreifen der Ausnahmen: Pflicht zur Herausgabe der Bereicherung nach Abs. 3 S. 2.

Einführung in das Zivilrecht II  
Vorlesung am 28.05.2008

# **Schadensersatz bei Unmöglichkeit der Leistung**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>